



Benutzungs- und Gebührenordnung Schützenhaus Käppeli

1. Zweckbestimmung

Das Schützenhaus dient kulturellen und geselligen Anlässen. Es besteht kein Wirterecht. Esswaren und Getränke dürfen somit nicht an Dritte verkauft werden.

2. Vermietung

Der Miettermin ist mit der *Bürgergemeinde Therwil* zu vereinbaren. Der Mietvertrag wird – nach Zahlungseingang der Miete – der Mieterin/dem Mieter im Doppel zugestellt.

Das Schützenhaus wird nur an volljährige Personen vermietet. Der Schlüssel wird am Tag des Anlasses – gegen Vorweisung des Mietvertrages – im Schützenhaus übergeben. **Der/die Unterzeichnende muss bei der Übernahme/Rückgabe des Schlüssels anwesend sein.** Das Schützenhaus kann frühestens um 09.15 Uhr angetreten und **muss spätestens um 9.00 Uhr** des Folgetages abgegeben werden.

3. Sorgfaltspflicht / Haftung / Schadenersatz

Der/die Mieter/in ist verpflichtet, zum Schützenhaus Käppeli und dessen Einrichtung Sorge zu tragen und ist für Sauberkeit und Ordnung verantwortlich und haftbar. Beschädigungen jeder Art oder fehlendes Inventar sind un- aufgefordert zu melden. Die Kosten für die Reparatur der Schäden, bzw. den Ersatz des Inventars gehen zu Las- ten der Mieterin/des Mieters. **Bei der Übernahme des Schützenhauses Käppeli muss eine Kautions von CHF 400.00 bei der Hüttenwartin hinterlegt werden.** Bei einwandfreier Rückgabe des Mietobjekts wird die Kautions vollumfänglich zurück gezahlt.

Mit der Unterschrift auf dem Mietvertrag bestätigt die Mieterin/der Mieter das Vorliegen der ihm obliegenden Haft- pflichtversicherung und die Kenntnisnahme der Benutzungs- und Gebührenordnung. Die Bürgergemeinde Therwil lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden ab, die durch die Benützung des Schützenhauses entstehen.

Bei der Schlüsselrückgabe hat die Mieterin/der Mieter schriftlich zu bestätigen, dass die Inventarliste auf ihre Voll- ständigkeit hin geprüft worden ist.

4. Hausordnung

Die Hausordnung hängt im Schützenhaus aus; **sie ist verbindlich.**

5. Mietgebühren

Die Mietgebühr, inkl. Elektrisch, Cheminée- und Ofenholz, beträgt:

für Bürgerinnen/Bürger	CHF 300.-- / Tag
für Einwohnerinnen/ Einwohner	CHF 350.-- / Tag
für Auswärtige	CHF 400.-- / Tag
für Ortsansässige Institutionen / Vereine	CHF 150.-- / Tag (Mo, Di, Mi, Do)
"	CHF 250.-- / Tag (Fr, Sa, So)

Bei einer **Annullierung der Reservation** des Schützenhauses – die schriftlich zu erfolgen hat – werden für die entstandenen Umtriebe folgende Annullationsgebühren erhoben:

Bis 3 Wochen vor dem vereinbarten Termin:	CHF 100.--
Bis 1 Woche vor dem vereinbarten Termin:	50% der Mietkosten
Weniger als 1 Woche vor dem vereinbarten Termin:	100% der Mietkosten

6. Reinigung

Das Schützenhaus ist nach der Benützung von der Mieterin/vom Mieter einwandfrei zu reinigen. Allfällige erfor- derliche Nachreinigungen werden von der hinterlegten Kautions abgezogen, bzw. in Rechnung gestellt. Für die Ab- fallentsorgung ist die Mieterin/der Mieter verantwortlich.

Die Schlussreinigung kann an das von der Bürgergemeinde bestimmte Institut Reinigung SADIKI übergeben werden. Die Bezahlung erfolgt direkt an das Reinigungsinstitut. Konditionen siehe Vertragsbeilage.

7. Allgemeines

Ab 22 Uhr ist die allgemeine Nachtruhe zu respektieren. Ein Merkblatt bezüglich Lärmimmissionen muss unter- zeichnet und mit dem Doppel des Mietvertrages an den Vermieter retourniert werden. Sporadische Kontrollen werden durch die Kantons- oder Gemeindepolizei durchgeführt. Für allfällige Verzeigungen und deren Folgen haf- tet die Mieterschaft. Auf dem Areal des Schützenhauses dürfen keine Feuer entfacht werden!

Der Bürgerrat kann Benützern deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, die Wiederbenützung des Schützenhaus- ses verweigern.